



**Auslandsaufenthalt (Schüleraustausch) in der Jahrgangsstufe 10  
(Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe G8)**

**-rechtliche Grundlagen-**

Stand 20.9.2010

Die Genehmigung eines anerkannten Schüleraustausches schließt die Fortsetzung des Schulbesuchs im Ausland ein. Die beurlaubten Schülerinnen und Schüler müssen im Gastland eine allgemeinbildende Schule besuchen und dies nach Rückkehr in geeigneter Weise nachweisen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, die durch den Auslandsaufenthalt entstandenen Unterrichtsdefizite eigenständig nachzuarbeiten. Im Ausland erworbene Zeugnisse und Leistungsnachweise werden für das deutsche Abitur nicht anerkannt.

**1. Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 nach §4 Abs. 2 APO-GOST (ganzjährig oder 10 / II)**

- Der Schüleraustausch **nach § 4 Abs. 2 APO-GOST** kann nur genehmigt werden, wenn vor Antragsstellung auf dem Zeugnis der Klasse 9.1 bzw. 9.2 im Durchschnitt **mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung** ausgewiesen sind. Als Fächer mit schriftlichen Arbeiten gelten Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache und das Fach/die Fächerkombination im Differenzierungsbereich (Wahlbereich II).

Da die Vorbereitungen für den Austausch in der Regel bereits während des 2. Halbjahres der Klasse 9 getroffen werden müssen, haben die Noten des Zwischenzeugnisses der Klasse 9 eine entscheidende Bedeutung.

- Schüler, die die oben angegebenen Leistungsanforderungen erfüllen und an einem genehmigten Schüleraustausch in der Jahrgangsstufe 10 teilnehmen, können **ohne Versetzungsentscheidung** und ohne Aufnahmeprüfung in die **Qualifikationsphase** eintreten, wenn sie den Nachweis über die Teilnahme am Unterricht im Rahmen des Schüleraustausches erbringen.
- Der Schüleraustausch dauert höchstens ein Jahr.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die an einem Schüleraustausch in der Jahrgangsstufe 10 teilgenommen haben und die ohne Versetzungsbescheid in die Jahrgangsstufe 11 eingetreten sind, wird die Zeit, die im Rahmen des Schüleraustausches verbracht wurde, auf die **Verweildauer** angerechnet. (Ein Schüler muss beim Besuch der gymnasialen Oberstufe innerhalb von vier Jahren die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen).

Den Schülern steht es jedoch nach der Rückkehr frei, ob sie ihre Laufbahn in der Jahrgangsstufe 11 fortsetzen wollen oder in die Jahrgangsstufe 10 eintreten.

**Bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt keine Anrechnung auf die Verweildauer.** Der Schüler hat damit die Möglichkeit, die im Ausland erzielten Lernfortschritte eigenverantwortlich zu beurteilen, und kann das Risiko vermeiden, nach der einjährigen Unterbrechung in der Jahrgangsstufe 11 den Anschluss nicht zu finden.

Kann aufgrund des Notenbildes des letzten Zeugnisses vor dem Auslandsaufenthalt keine Wiedereingliederung in die Jahrgangsstufe 11 erfolgen, so wird die Schullaufbahn nach der Rückkehr in der Jahrgangsstufe 10 fortgesetzt.

## **2. Unterjähriger Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10**

- Ein unterjähriger Auslandsaufenthalt in der **Jahrgangsstufe 10.1:**  
Die Schullaufbahn wird nach Rückkehr in der Jahrgangsstufe 10.1 bzw. 10.2 fortgesetzt.
- Bei einer Beurlaubung während der **Jahrgangsstufe 10.2** sind dieselben Kriterien anzuwenden wie für eine ganzjährige Beurlaubung. Der Schüler setzt (bei vorheriger Zusage) seine Schullaufbahn mit Beginn der Jahrgangsstufe 11.1 fort, wobei der Auslandsaufenthalt auf die **Verweildauer angerechnet** wird.  
Bei Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 10.1 wird der erste Durchgang einschließlich der Zeit des Auslandsaufenthaltes auf die Verweildauer **nicht** angerechnet.

### **2.1 Quartalsaufenthalte**

Die Genehmigung dieser in der Regel etwa dreimonatigen Aufenthalte setzt voraus, dass auch in diesen Fällen im Ausland eine allgemeinbildende Schule besucht wird. Für die Bildung der Kursabschlussnoten und gegebenenfalls die Versetzungsentscheidung müssen ausreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen bzw. geschaffen werden können. Die Entscheidung darüber, ob diese Bedingung erfüllt ist, trifft die Schule. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall entweder auf der Basis der Noten, die im jeweiligen Kurshalbjahr vorliegen oder durch entsprechende Prüfungen.

## **3. Latinum**

Ein Latinum wird u.a. erworben von Klasse 5 oder 6 **bis** Jahrgangsstufe **10.2** bei mindestens ausreichenden Leistungen in Abschlusskurs.

Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Jahrgangsstufe 10 zu erbringen sind, müssen bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt nach der Rückkehr zusätzlich erworben werden. Laut Erlass vom 01.08.2007 muss der schriftliche Teil eine zentrale, externe Prüfung sein. Die mündliche Aufgabe wird an der Schule durchgeführt. Diese Prüfung muss in dem dem Auslandsaufenthalt unmittelbar folgenden Schuljahr abgelegt werden, ersatzweise ein Jahr später.

**4. Weitergehende Informationen, Rechtsberatung, Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen**

Für die Angelegenheiten des internationalen Schüleraustausches ist in Nordrhein-Westfalen eine zentrale Beratungs- und Vermittlungsstelle eingerichtet worden bei der

|  |
|--|
| <p><b>Bezirksregierung Düsseldorf</b><br/>–Internationaler Lehrer-, Assistenten- und Schüleraustausch–<br/>Postfach 30 08 65<br/><b>40408 Düsseldorf</b><br/><b>Tel.: 0211-4750 (Zentrale)</b></p> |
|--|

**oder:**

[www.mswf.nrw.de](http://www.mswf.nrw.de) (Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung)

Ingrid Schulten-Willius